

Friedhofs- und Bestattungsreglement

für die Friedhöfe in der Politischen Gemeinde Sennwald

Die Kirchenvorsteherschaft der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Sennwald und der Kirchenverwaltungsrat der Katholischen Kirchgemeinde Sennwald erlassen im Auftrag der Politischen Gemeinde Sennwald gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1) folgendes Friedhofs- und Bestattungsreglement:

Art. 1 Zuständigkeit

Das Bestattungswesen ist grundsätzlich Sache der politischen Gemeinde, das heisst, der Politischen Gemeinde Sennwald, Politischen Gemeinde Rüthi bzw. Stadt Altstätten (letztere für Evangelische in Rüthi und Lienz).

Friedhöfe und Aufbahrungshallen in Salez, Sax und Sennwald-Bergli sind im Eigentum der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Sennwald, der Friedhof Sennwald-Dornen im Eigentum der Katholischen Kirchgemeinde Sennwald. Die Politische Gemeinde Sennwald leistet an die Kirchgemeinden je einen jährlichen Betrag an Unterhalt und Pflege der Friedhöfe und Aufbahrungshallen. Die Kosten für die Bestattung übernimmt die Wohnortgemeinde gemäss ihrem Reglement.

Art. 2 Zweckbestimmung

Die Friedhöfe dienen der Erdbestattung, der Urnenbestattung oder der Beisetzung der Asche der Verstorbenen – unabhängig von der Religionszugehörigkeit – der Politischen Gemeinde Sennwald, sowie der Gemeindeglieder der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Sennwald, die in Lienz und Rüthi wohnhaft sind. Vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäss Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Friedhöfe und Bestattungen.

Art. 3 Auswärtige Verstorbene

Für auswärtige Verstorbene, die nicht von Gesetzes wegen auf einem der Friedhöfe in der Politischen Gemeinde Sennwald zu beerdigen sind, legen die Behörden die Gebühren in einem Reglement fest.

Art. 4 Kirchliche oder zivile Bestattung

Es besteht freie Wahl zwischen kirchlicher und ziviler Bestattung; bei letzterer ist eine Vertretung der zuständigen politischen Gemeinde anwesend.

Art. 5 Öffentliche oder stille Bestattung

Bestattungen können öffentlich oder still, das heisst, im engsten Familienkreis, durchgeführt werden.

Art. 6 Kirchliche Bestattung

Für die kirchliche Bestattung informiert das zuständige Bestattungsamt die zuständigen Vertreter der Kirchen über den Todesfall.

Art. 7 Ablauf der kirchlichen Bestattung

Das zuständige Bestattungsamt legt nach Rücksprache mit den Pfarrpersonen bzw. nach Amtswochenplan Zeitpunkt und Ablauf der kirchlichen Bestattung fest. Grundsätzlich sind folgende Varianten möglich ohne Unterschied der Konfession:

- **Erdbestattung** (nur auf den evangelischen Friedhöfen möglich): Aufbahrung des Sarges und Beisammmlung vor der Aufbahrungshalle, dann Abdankung; während der anschliessenden Trauerfeier in der Kirche wird der Sarg beigesetzt.
- **Urnenbestattung nach Abdankung und Trauerfeier/Verabschiedung:** Wie bei der Erdbestattung wird der Sarg vor der Aufbahrungshalle bzw. dem Eingang der Antoniuskirche aufgebahrt, nach der Abdankung daselbst findet die Trauerfeier statt, während der Sarg zur Kremation überführt wird. Die Urne wird später nach Absprache der Angehörigen mit Pfarrperson und Bestattungsamt beigesetzt.
- **Urnenbestattung nach erfolgter Kremation:** Abdankung mit der Urne vor der Aufbahrungshalle; während des anschliessenden Trauergottesdienstes wird die Urne beigesetzt (so auf den evangelischen Friedhöfen).
- **Urnenbestattung vor der Trauergemeinde:** Nach der Abdankung vor der Aufbahrungshalle bzw. dem Eingang der Antoniuskirche wird die Urne im Beisein der Trauergemeinde beigesetzt, dann findet der Trauergottesdienst in der Kirche statt.
- **schlichte Urnenbestattung** nach Kremation; eine einfache Feier findet am Grab statt.

Art. 8 Leichengeleit und Aufbahrung

Es finden keine Geleitzüge statt. Die Aufbahrungshallen in Salez, Sax und Sennwald stehen für alle Verstorbenen zur Verfügung. In der Regel werden Verstorbene in der Aufbahrungshalle aufgebahrt bis zur Abdankung bzw. Überführung zur Kremation.

Art. 9 Grabgeläute

Das Endläuten findet für katholische Verstorbene in der Antoniuskirche statt, für evangelische in einer der drei evangelischen Kirchen. Die kirchlichen Behörden legen die Zeit des Endläutens fest ebenso wie die allgemeine Läutordnung.

Art. 10 Bestattungszeiten

In der Regel finden Beisetzungen von Montag bis Freitag statt, bei der katholischen Kirche um 10 Uhr, bei den evangelischen Kirchen um 14 Uhr (Beisammmlung bei der Aufbahrungshalle). Evangelische Urnenbeisetzungen können auf 11 Uhr angesetzt werden. Das Bestattungsamt legt in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt Ort und Zeit fest und orientiert die Beteiligten.

Art. 11 Friedhofsunterhalt

Unterhalt und Gestaltung der Friedhofanlagen, Instandhaltung der Wege, Einfriedungen und Mauern obliegen der jeweiligen Kirchengemeinde.

Art. 12 Friedhofseinteilung

Die Friedhöfe sind in folgende Grabfelder (nur für Einzelgräber) eingeteilt:

- a) Gräber für die Beisetzung im Sarg (nicht im Friedhof Sennwald-Dornen)
- b) Gräber für Urnen (alle Friedhöfe)
- c) Nischen für Urnen mit Verschlussplatte (nur Salez)
- d) Urnen-Gräber mit Wandplatte (Sax und Sennwald-Dornen)

Alle Friedhöfe verfügen über ein Gemeinschafts-Urnengrab (siehe Artikel 21)

Art. 13 Vernachlässigte Gräber

Wenn Kirchenvorsteherschaft bzw. Kirchenverwaltungsrat Hinterbliebene vergebens auf vernachlässigte Gräber hingewiesen haben, können die Behörden sie auf deren Kosten in Ordnung bringen lassen. Sind keine Angehörigen ausfindig zu machen, trägt die politische Gemeinde die Kosten.

Art. 14 Graböffnung

Nur das zuständige Departement des Kantons St. Gallen kann vor Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe ausnahmsweise das Öffnen eines Sarg-Grabes bewilligen.

Art. 15 Aufhebung der Gräber nach Ablauf der Grabesruhe

Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist publizieren Kirchenvorsteherschaft bzw. Kirchenverwaltungsrat die beabsichtigte Aufhebung von Gräbern in den amtlichen Publikationsorganen und fordern die Hinterbliebenen auf, in angemessener Frist die Gräber zu räumen. Werden Grabmäler oder Pflanzen nicht entfernt, verfügt die Behörde darüber und verrechnet den Hinterbliebenen pauschal die Kosten.

Art. 16 Grabesruhe

Die gesetzliche Grabesruhe beträgt mindestens

20 Jahre für Erdgräber mit Sarg

10 Jahre für Urnengräber

Art. 17 Grabtiefen

Gräber für einen Sarg sind mindestens 135 cm tief; Erd-Urnengräber 70 cm.

Art. 18 Urnenbeisetzung in bestehendem Grab

In einem bestehenden Grab kann eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist dafür noch mindestens zehn Jahre beträgt. Ausnahmsweise kann diese Frist um maximal zwei Jahre verkürzt werden. Wollen Hinterbliebene diese Ausnahme nutzen, müssen sie schriftlich zustimmen, dass das Grab nach Ablauf der Ruhefrist für die erste Beisetzung aufgehoben werden kann.

Art. 19 Urnenbeisetzung im Erdgrab

Für Beisetzungen im Erdreich werden Urnen verwendet, die sich in kurzer Zeit im Erdreich auflösen.

Art. 20 Urnenbeisetzung in Urnen-Nischen (evangelischer Friedhof Salez)

Für die Beisetzung in Urnen-Nischen ist eine dauerhafte Urne zu verwenden.

Art. 21 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab in Salez und in Sennwald-Dornen wird die Asche ohne Urne ins Erdreich gegeben.

Art. 22 Grabgestaltung (evangelische Friedhöfe)

Auf den evangelischen Friedhöfen werden alle Einzel-Erdgräber mit einer einheitlichen Grabeinfassung umgeben.

Bei Urnengräbern erfolgt die Bereitstellung und das Setzen der Grabeinfassung vorgängig. Den Hinterbliebenen werden die Kosten für die Grabeinfassung verrechnet. Bei Gräbern mit Sarg sind diese Arbeiten erst später möglich. Die Hinterbliebenen vergeben die Arbeiten dazu selber und tragen die Kosten.

Art. 23 Grabpflege

Die Grabpflege ist grundsätzlich Sache der Angehörigen.

Die evangelische Kirchgemeinde übernimmt die Pflege von den Gemeinschaftsgräbern und von den Urnengräbern mit Wandplatte in Sax und verrechnet dafür eine einmalige Gebühr. Die Pflege von Einzelgräbern obliegt den Hinterbliebenen. Die politische Gemeinde bietet an, die Grabpflege gegen Gebühr zu übernehmen.

Die katholische Kirchgemeinde ist zuständig für die Pflege des Gemeinschaftsgrabes im Friedhof Sennwald-Dornen.

Art. 24 Grabbepflanzung

Jede Grabstätte soll wenigstens einen einfachen Pflanzenschmuck erhalten. Sie dürfen durch Höhe oder Ausdehnung nicht Wege oder Nachbargräber beeinträchtigen. Die Gräber sind in Ordnung zu halten.

Art. 25 Grabmäler allgemein

Grabmäler müssen sich in Form und Art in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.

Verschlussplatten für Urnen-Nischen (Salez), Wandplatten für Urnengräber (Sax und Sennwald-Dornen), Bronzeplaketten für die Stelen des Gemeinschaftsgrabes (Sax) werden von dem Bildhauer bezogen, den die zuständige Kirchenvorsteherschaft bzw. der Kirchenverwaltungsrat bezeichnet. Sie werden einheitlich gestaltet. Die Behörde legt die Kosten fest.

Liegende Grabplatten sind für Urnengräber auf den evangelischen Friedhöfen gestattet. Sie dürfen höchstens 2/3 der Fläche des Grabes einnehmen.

Art. 26 Masse für Grabmäler

Grabmäler von Sarggräbern dürfen 110 cm hoch, 50 cm breit und 15 cm tief sein; für Urnengräber 80 cm hoch, 45 cm breit und 14 cm tief; die Höhe wird von der Oberkante der Begrenzung gemessen.

Art. 27 Bewilligung für Grabmäler

Die Kirchgemeindeverwaltung bzw. der Kirchenverwaltungsrat bewilligt Grabmäler. Dazu ist vor Beginn der Arbeiten eine Zeichnung des Grabmales mit Beschriftung im Massstab 1:10 der Behörde einzureichen.

Entspricht das Grabmal im Wesentlichen oder in den Massen nicht der Bewilligung, müssen auf Anordnung der Behörden hin die Angehörigen es auf eigene Kosten ersetzen.

Art. 28 Aufstellung der Grabmäler

Grabmäler dürfen frühestens sechs Monate nach der Bestattung und nur im Herbst oder Frühjahr gesetzt werden, wenn der Boden weder durchnässt oder gefroren ist.

Art. 29 Firmenbezeichnung des Grabmalherstellers

Der Grabmallieferant kann in unauffälliger Weise auf der Seite oder Rückseite des Grabmals seinen Namen anbringen.

Art. 30 Schiefe und beschädigte Grabmäler

Stehen Grabmäler schief oder sind sie baufällig, orientieren Kirchenvorsteherschaft bzw. Kirchenverwaltungsrat die Hinterbliebenen. Sie kann eine angemessene Frist zur Instandstellung setzen. Nach deren Ablauf verfügt die Behörde mit Kostenfolge für die Angehörigen.

Art. 31 Haftung

Für Schäden beim Versetzen der Grabmäler haftet der Lieferant.

Für Beschädigungen an Grabstätten und für abhanden gekommene Bepflanzungen oder Grabschmuck übernimmt die Kirchgemeinde keine Haftung. Die Haftung gemäss Verantwortlichkeitsgesetz (sGS 161.1) und die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 des Schweizerischen Obligationenrechtes (SR 220) bleiben vorbehalten.

Art. 32 Eigentum

Die Grabmäler sind Eigentum der Hinterbliebenen. Nach Ablauf der Ruhefrist setzt die Kirchenvorsteherschaft bzw. der Kirchenverwaltungsrat eine Frist zur Grabesräumung. Verstreicht diese ungenutzt, verfügt die Behörde über die Grabmäler (zulasten der Hinterbliebenen).

Die Urnen und die Abdeckplatten der Urnennischen können von den Hinterbliebenen abgeholt werden. Nach Verstreichen der Frist verfügt die Kirchenvorsteherschaft darüber. Die Asche der Urnen wird dann ins Gemeinschaftsgrab gegeben.

Wandplatten (Friedhof Sax) gehen nach Ablauf an die Hinterbliebenen, sonst verfügt die Kirchenvorsteherschaft zulasten der Hinterbliebenen.

Wandplatten in Sennwald-Dornen verbleiben im Eigentum der Kirchgemeinde.

Art. 33 Ruhe und Ordnung

Die Friedhöfe sind öffentlichem Schutz anvertraut. Es ist Ruhe und Ordnung zu wahren. Kinder sind zu beaufsichtigen. Hunde sind an der Leine zu führen. Trauernde sind zu respektieren.

Art. 34 Entfernen von Grabkränzen und Blumenschalen

Die Hinterbliebenen haben Grabkränze und Blumenschmuck zu entfernen, wenn sie unansehnlich geworden sind. Andernfalls entscheiden Mesmer oder Friedhofgärtner nach Rücksprache mit Kirchgemeindeverwaltung/Kirchenverwaltungsrat über die Entfernung.

Auf den Gemeinschaftsgräbern können Kränze, Blumenschmuck oder Erinnerungsstücke während längstens zwei Wochen belassen werden.

Geben beim Gemeinschaftsgrab in Sax die Angehörigen eine Plakette in Auftrag, können persönliche Erinnerungen bleiben, bis die Plakette montiert wird.

Art. 35 Rechtsmittel

Entscheide der evangelischen Kirchgemeindeverwaltung können innert 14 Tagen bei der Kirchenvorsteherschaft der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Sennwald schriftlich angefochten werden.

Entscheide der Kirchenvorsteherschaft bzw. des Kirchenverwaltungsrats können innert 14 Tagen beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sennwald mit schriftlichem Rekurs angefochten werden.

Art. 36 Vollzugsbeginn

Das vorliegende Friedhofs- und Bestattungsreglement tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Die bisherige Friedhof- und Bestattungsordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Salez-Haag, Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Sax-Frümsen und Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Sennwald-Lienz vom 1. April 2000, sowie die bisherige Friedhofordnung der Katholischen Kirchgemeinde Sennwald vom 3. April 1991 sind mit dem 1. Januar 2018 aufgehoben.

Kenntnisnahme:

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sennwald hat das vorliegende Friedhofs- und Bestattungsreglement am 15. Mai 2017 zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Rüthi hat das vorliegende Friedhofs- und Bestattungsreglement am 9. Mai 2017 zur Kenntnis genommen.

Die Friedhofkommission der Stadt Altstätten hat das vorliegende Friedhofs- und Bestattungsreglement am 13. Juni 2017 und der Stadtrat der Stadt Altstätten am 4. September 2017 zur Kenntnis genommen.

Genehmigung:

Sennwald, 12. September 2017

Für die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Sennwald,

Kirchgemeindepräsident:

Kirchgemeindeschreiberin:



Michael Berger



Manuela Ruppener

Für die Katholische Kirchgemeinde Sennwald,

Präsidentin:

Aktuarin:



Renata Eugster



Andrea Müntener